

II ZR 56/50

V e r k ü n d e t
am 27. Oktober 1951
H i r t h
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Lauunternehmers Eduard U [REDACTED], R [REDACTED] ([REDACTED]),

Klägers, Berufungs-
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Strassenbaumeister Wilhelm U [REDACTED], L [REDACTED]
(Niederrhein), S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs-
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Benkard und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 22. Juni 1950 wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, Brüder, betrieben zusammen ein Bau-geschäft. Unter ihrer gemeinsamen Firma schlossen sie am 25. September 1947 mit den Geschwistern S. [REDACTED] einen notariellen Vertrag. In ihm wurde der Bau eines Doppelhauses vorgesehen. Die Geschwister S. [REDACTED] verpflichteten sich, dem Beklagten die nördliche Hälfte ihres in Schladern gelegenen Grundstücks zu übereignen und der Firma der Parteien 20.000 RM zu zahlen; die Firma verpflichtete sich, den Geschwistern S. [REDACTED] auf der südlichen Hälfte des Grundstücks ein Wohnhaus zu errichten. Es wurde ferner vorgesehen, daß die Firma der Parteien dem Beklagten im gleichen Zuge ein Wohnhaus errichte und daß beide Häuser als Doppelhaus verbunden würden. Der Beklagte schied aus der gemeinsamen Firma aus; wegen der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens kam es zwischen den Parteien zum Streit. Unter dem 29. Mai 1948 schrieb der Kläger dem Beklagten, er beginne nun mit den Arbeiten an dem Wohnhaus S. [REDACTED]-J. [REDACTED]; er beabsichtige nicht, den Beklagten um den ihm zugedachten Besitz zu bringen und gebe ihm darum nochmals seine Einstellung bekannt: Er baue den Geschwistern S. [REDACTED] das Haus, wofür er Arbeitslohn und Materialkosten normal berechne und diese Beträge von den noch von S. [REDACTED] zu zahlenden 10.000 RM in Abzug bringe; von dem übrigen Geld bezahle er soweit wie möglich die benötigten Baustoffe für die andere Hälfte des Hauses; etwaige Mehrkosten müsse der Beklagte selber aufbringen, für das Haus des Beklagten berechne er bei Annahme seines Vorschlags

20

- 3 -

keinen Arbeitslohn; sollte der Beklagte, so hieß es in dem Brief weiter, für den etwaigen Restbetrag, dessen Höhe er, der Kläger, nicht abschätzen könne, kein Kapital mehr besitzen, so sei er bereit, dem Beklagten zu helfen, soweit es sein Geschäft vertrage; anderenfalls brauche der Beklagte nur einige cbm von seinem Schreiberholz zu verkaufen; wenn es der Beklagte geschickt anfasse, könne er, "mit anderen Worten gesagt, fast in den kostenlosen Besitz eines Hauses kommen". Der Kläger behauptet, der Beklagte habe zu diesem Vorschlag nicht Stellung genommen. Am 27. Juli 1948 kam es zu 2 notariellen Verträgen: in dem einen (Nr 910/48 der Urkundenrolle des Notars N████) kauften der Beklagte und seine Ehefrau die nördliche Hälfte des S████'schen Grundstücks, während sich der Kläger verpflichtete, den Geschwistern S████ auf der südlichen Hälfte ihres Grundstücks ein Wohnhaus gemäß den Bedingungen des Bauvertrages vom 25. September 1947 zu errichten; der Preis für den Grundstückskauf des Beklagten und seiner Ehefrau wurde mit der Fausumme derart verrechnet, daß die Geschwister S████ an den Kläger noch 4.000 DM zahlen sollten; in dem zweiten Vertrag (Nr 911/48 der Urkundenrolle des Notars N████) vereinbarten die Parteien unter Bezugnahme auf den Bauvertrag vom 25. September 1947 und unter Erwähnung des vorstehend wiedergegebenen Vertrages Nr 910/48, daß der Kläger gemäß dem Vertrag vom 25. September 1947 auch das Wohnhaus für den Beklagten fertigstellen werde; soweit durch die Zahlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der 4.000 DM durch die Geschwister S. [REDACTED] die Bau-
summe für das Doppelhaus nicht voll abgegolten sei,
sollte der Beklagte zur Zahlung an den Kläger ver-
pflichtet sein; mit der Zahlung des als restliche
Bausumme angesprochenen Betrages sollten alle Ansprü-
che der Parteien gegeneinander, gleichviel aus wel-
chem Rechtsgrunde, abgegolten sein. Der Kläger stell-
te das Haus für die Geschwister S. [REDACTED] her und er-
hielt von ihnen 4.000 DM. Das Haus des Beklagten zog
er nur zum Teil hoch. Der Kläger berechnete dem Be-
klagten als über die Leistungen der Geschwister S. [REDACTED]
[REDACTED] hinausgehende Baukosten mit Rechnung vom 30. Ok-
tober 1948 5.685,87 DM, unter dem 27. Mai 1949 wei-
tere 516,68 DM und unter dem 17. 8. 1949 weitere
3.627,93 DM. Er fordert die Zahlung dieser Beträge
von zusammen 9.830,48 DM vom Beklagten und schätzt
die von ihm für die Fertigstellung des Hauses des
Beklagten aufzuwendenden Kosten auf weitere 10.000 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der
Vertrag Nr 911/48 habe den Zweck gehabt, alle Diffe-
renzen zwischen den Parteien zu beseitigen. Der Klä-
ger habe dem Beklagten zum Ausgleich aller seiner An-
sprüche ein Haus bauen sollen. Das Schreiben des Klä-
gers vom 29. Mai 1948 sei die Grundlage des notariel-
len Parteivertrages vom 27. Juli 1948 gewesen und bestim-
me mit dem Inhalt dieses Abkommens. Schon nach dem Bau-
vertrage vom 25. September 1947 habe der Beklagte ohne
einen Kostenbeitrag zu einem eigenen Haus kommen sollen.
Die Geschwister S. [REDACTED] hätten bereits vor der Währungs-

umstellung die Hälfte ihres Grundstücks und 10.000 RM hergegeben. Wenn sie sich dann am 27. Juli 1948 noch zur Zahlung von 4.000 DM verpflichtet hätten, so könne dies im Zusammenhang mit der ursprünglichen Absicht der Parteien, dem Beklagten ein Haus kostenlos zu verschaffen und dem Schreiben vom 29. Mai 1948 nur so verstanden werden, daß die Kosten des Doppelhauses als nahezu voll gedeckt angesehen werden sollten, zumal ein Teil bereits gebaut und das Baumaterial für den Weiterbau grösstenteils vorhanden gewesen sei. Ausserdem hätten dem Beklagten das vorhandene Baumaterial und die Arbeitslöhne für sein Haus berechnet werden sollen. Daß die Parteien bei Abschluß des Abkommens vom 27. Juli 1948 vorgesehen hätten, der Beklagte würde allenfalls noch eine nur geringe Zuzahlung zu leisten brauchen, ergäbe sich auch aus dem Wortlaut der Urkunde Nr 911/48, da eine Zahlung des Beklagten nur für den Fall vorgesehen sei, daß die Bausumme "nicht voll abgegolten" sei. Der Kläger habe nun aber das bereits vorhanden gewesene Material berechnet und die gesamten Löhne für das Doppelhaus angesetzt. Streiche man diese Beträge von der Forderung des Klägers ab, so stehe ihm weniger zu, als er für die Vollendung des Hauses an solchen Kosten noch hätte aufwenden müssen, die er dem Beklagten nach dem wahren Inhalt des Parteivertrages vom 27. Juli 1948 nicht habe in Rechnung stellen dürfen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht legt den Parteivertrag vom 27. Juli 1948 dahin aus, daß eine etwaige Forderung des Klägers

noch nicht fällig sei. Dem Landgericht sei darin beizutreten, daß der Parteivertrag vom 27. Juli 1948 den Zweck gehabt habe, alle Differenzen der Parteien zu beseitigen und insbesondere die Beteiligung des Beklagten an dem aufgelösten gemeinsamen Geschäft endgültig zu regeln. Der Kläger habe sich verpflichtet, dem Beklagten ein Haus fertigzustellen; die Arbeiten, die der Kläger auszuführen übernommen habe, seien dadurch genau bestimmt, daß der Parteivertrag vom 27. Juli 1948 ausdrücklich auf den Bauvertrag vom 25. September 1947 Bezug nehme. Der Kläger könne nicht Teilbeträge je nach Fortschreiten des Baues verlangen. Die Zahlungsverpflichtung des Beklagten hänge von einer genauen Berechnung der für beide Teile des Doppelhauses aufgewendeten Kosten ab. Ein etwaiger Überschuß am Hausteil S. [REDACTED] sei dem Beklagten gutzubringen. Der vom Beklagten zu zahlende Betrag könne erst nach endgültiger Abrechnung aller Arbeiten festgestellt werden und dazu sei die Ausführung aller vom Kläger übernommenen Arbeiten notwendig. Unstreitig sei aber, daß das Haus des Beklagten noch nicht fertiggestellt sei. Soweit der Kläger die Fälligkeit der eingeklagten Beträge damit begründe, daß der Beklagte die ordnungsmässige Weiterarbeit verhindere, weil er die Installation nicht ausführe, stehe ihm entgegen, daß der Beklagte unbestrittenemassen die Installation deshalb noch gar nicht ausführen könne, weil der Kläger einige Tragdecken noch nicht eingezogen habe. Daß der Beklagte von den Geschwistern S. [REDACTED] die Auflassung der Grundstückshälfte vor-

zeitig mit der Begründung erbeten habe, er müsse den Kläger bezahlen und wolle das Grundstück als Kreditunterlage verwenden, lasse nur den Schluß zu, daß der Beklagte nach seiner Ansicht noch etwas zu zahlen habe, nicht aber, daß er den Anspruch des Klägers als bereits fällig ansehe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Die Revision führt aus: Aus der Bezugnahme des Parteivertrages vom 27. Juli 1948 auf den Bauvertrag vom 25. September 1947, der seinerseits wieder auf das Kostenangebot vom 3. September 1947 Bezug nehme, ergebe sich, daß auch zwischen den Parteien die üblichen Baubedingungen vereinbart seien, und diese gingen dahin, daß Zahlungen nicht erst bei Fertigstellung, sondern bereits im Verhältnis zum Fortschreiten des Baues zu leisten seien. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Zahlungsverpflichtung des Beklagten von einer genauen Abrechnung des fertigen Doppelhauses abhängen, widerspreche dem Vertragstext. Durch die Bezugnahme auf den Bauvertrag vom 25. September 1947 sei als von den Parteien vereinbart anzusehen, daß nicht der ganze Bau Lohn erst nach Fertigstellung, sondern bereits nach gewissen Bauabschnitten Teilbeträge zu zahlen seien. Der Parteivertrag vom 27. Juli 1948 dürfe gar nicht ausgelegt werden, da dieser Vertrag keine Lücke oder Unklarheit enthalte. Das Berufungsgericht lasse dahingestellt, ob der Beklagte noch wesentliche Beträge zu zahlen habe. Treffe dies, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen

sei, zu, so sei entscheidend, daß der Beklagte im Schriftsatz vom 10. März 1950 erklärt habe, Beträge, wie sie mit der Klage gefordert werden, könne er nicht aufbringen; und den Standpunkt vertrete, das Haus müsse ihm hergestellt werden, ohne daß er dafür noch etwas aufzuwenden brauche. Diese Haltung des Beklagten habe eine etwaige Vorleistungspflicht in Fortfall gebracht, so daß der Kläger die eingeklagten Beträge alsbald beanspruchen könne.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1.) Der Parteivertrag vom 27. Juli 1948 ist nicht eindeutig und darum auslegungsfähig. Seine Bezugnahme auf den Lauvertrag vom 25. September 1947 ergibt keineswegs, daß dessen Zahlungsbedingungen auch für den Beklagten gelten sollten. Denn in dem Vertrag vom 25. September 1947 mit den Geschwistern S. [REDACTED] ist zu Lasten des Beklagten keine irgendwie geartete persönliche Verpflichtung vorgesehen und dafür, daß sich seine am 27. Juli 1948 übernommene eigene Zahlungsverpflichtung nach den Zahlungsmodalitäten der Schuld der Geschwister S. [REDACTED] habe richten sollen, fehlt jeder Anhalt.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung kann nicht mit tatsächlichen Erwägungen, sondern nur aus Rechtsgründen angegriffen werden. Ein Rechtsfehler ist dem Berufungsgericht jedoch nicht unterlaufen. Die Bezugnahme des Parteivertrages vom 27. Juli 1948 auf den Vertrag vom 25. September 1947, der wiederum auf

das Kostenangebot vom 3. September 1947 verweist, hindert das vom Berufungsrichter gewonnene Auslegungsergebnis nicht. Nach dem Vertrag vom 25. September 1947 sollten die Geschwister S. [REDACTED] die vereinbarten 20.000 RM in 4 gleichen Raten bezahlen, von denen die eine im voraus gezahlt wurde, zwei weitere an die Ausführung bestimmt festgelegter Bauabschnitte und die letzte an die restlose Erfüllung des Vertrages geknüpft war. Diese Fälligkeitsregelung paßt auf das Parteiverhältnis nicht, weil der Beklagte keinen von vornherein bestimmten Betrag zu zahlen hatte, der in 4 gleiche Teile hätte geteilt werden können. Die Abzahlungsabrede mit den Geschwistern S. [REDACTED] will der Kläger auch gar nicht in sein Rechtsverhältnis zum Beklagten übernommen sehen; die vom Kläger befürwortete Zahlungsmodalität aber sieht der Vertrag vom 25. September 1947 überhaupt nicht vor. Ausserdem erwähnt der Parteivertrag vom 27. Juli 1948 auch den am gleichen Tage mit den Geschwistern S. [REDACTED] geschlossenen Vertrag, nach dem die darin vereinbarten 4.000 DM ab 1. November 1948 in monatlichen Raten von 300 DM zu zahlen waren. Auch dort ist die Fälligkeit anders geregelt, als sie der Kläger gegenüber dem Beklagten angenommen wissen will. Schließlich sieht der Parteivertrag nicht mehrere Zahlungen, sondern nur eine einzige Zahlung des Beklagten vor. Mit ihr sollen alle irgendwie gearteten Ansprüche der Parteien, also auch der aus dem Parteivertrag vom 27. Juli 1948 selbst, abgegolten werden. Das trifft für die vom Kläger verlangten Beträge nicht zu; bei ihnen bleiben nicht nur der Anspruch auf Vollendung des Hauses, sondern alle an-

deren Ansprüche des Beklagten, die mit der Durchführung der getroffenen Abmachung erlöschen sollten, offen. Nach dem Parteivertrag ist der Kläger vorleistungspflichtig; dieses Abkommen sieht für den Beklagten nicht Teilzahlungen, sondern nur eine alles bereinigen sollende Abschlußzahlung vor.

2.) Der Revision ist zuzugeben, daß die Berufung auf die Vorleistungspflicht des Gegners unter Umständen gegen Treu und Glauben verstossen kann (RG Gruch 63, 219) und daß dies insbesondere dann zutrifft, wenn der durch die Vorleistungspflicht Begünstigte ernstlich und endgültig erklärt, daß er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen werde (RG SeuffA 81, 43). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Im Schriftsatz vom 10. März 1950 S 3 führt der Beklagte aus, es könne nicht richtig sein, daß er neben den vom Kläger für den Rohbau bereits geforderten 9.830,48 DM noch, wie der Kläger schätze, weitere 10.000 DM aufzubringen haben soll; zudem habe der Kläger gewußt und wisse, daß er, der Beklagte, derartig hohe Beträge nicht aufbringen könne. Der Beklagte spielt damit ersichtlich auf den Brief vom 29. Mai 1948 an, in dem der Kläger schreibt, daß der Beklagte nur einen geringen Betrag zu zahlen haben werde, und sich selbst insoweit noch darum kümmert, wie ihn der Beklagte aufbringen könne. Angesichts dieses Schreibens ist davon auszugehen, daß der Kläger eine grössere Zuzahlung des Beklagten seinerseits gar nicht für möglich gehalten hat. Schriftsätzlich äussert der Beklagte den nach diesem Schreiben berechtigten Zweifel, zur Fertigstellung des Baues könne er schon deshalb nicht rund 20.000 DM zu

zahlen haben, weil der Kläger die Aufbringung eines derart hohen Betrages für unmöglich gehalten habe und darum selbst nicht als Inhalt des Parteivertrages vom 27. Juli 1948 in Aussicht genommen haben könne. Eine derartige Prozeßerklärung kann unter den gegebenen Umständen, selbst wenn mit ihr gesagt ist, der Kläger werde auch bei Richtigkeit seiner Berechnungen Geld nicht erhalten können, vorzeitige Fälligkeit nicht begründen, hat doch der Kläger die Fertigstellung des Baues zugesagt, obwohl er wußte, daß der Beklagte schon bei der Aufbringung eines geringen Betrages Schwierigkeiten haben würde. Davon, daß der Beklagte mit der Berufung auf die Vorleistungspflicht des Klägers gegen Treu und Glauben verstossen habe, kann keine Rede sein. Wenn der Kläger glaubte, dem Beklagten trotz dessen Auseinandersetzungsanspruchs, den der Kläger für den 17. September 1947 seinerseits immerhin mit 31.965 RM berechnet hat, und ohne Rücksicht auf das Schreiben vom 29. Mai 1948 für die Fertigstellung des Baues rund 20.000 DM in Rechnung stellen zu können, so mag ihn der gegenteilige Standpunkt des Beklagten zur Feststellungsklage berechtigt haben, nicht aber dazu, in Abweichung vom Vereinbarten vorzeitige Zahlung zu verlangen.

3.) Obwohl über die Berechtigung des Klageanspruchs als solchen nicht erkannt, sondern die Klage lediglich mangels Fälligkeit des erhobenen Anspruchs abgewiesen worden ist, war in die Urteilsformel nicht aufzunehmen, daß die Klage als zur Zeit unbegründet erachtet wurde. Daß die Klageabweisung diese Bedeutung hat, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, die den Inhalt der Urteilsformel bestimmen und den Umfang der Rechtskraftwirkung

des Urteils klarstellen. Das Berufungsurteil betont in den Entscheidungsgründen, daß der Kläger, selbst wenn er einen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten haben sollte, ihn zur Zeit noch nicht geltend machen dürfe, und daß die Berechtigung des erhobenen Anspruchs im übrigen unentschieden gelassen werde. Damit ist klar, daß die Klage, anders als vom Landgericht, nicht als schlechthin unbegründet, sondern nur als zur Zeit unbegründet abgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Fischer
Dr. Benkard Dr. Kuhn